

Schutzkonzept II der VSG Wigoltingen zur regelmässigen Nutzung von Räumlichkeiten durch Externe (Vereine) Coronavirus 2020

Erlassen am: 27.07.2020

Gültigkeit: ab 27.07.2020

A: Einleitung

Das vorliegende Schutzkonzept ersetzt das «Schutzkonzept I der VSG Wigoltingen zur regelmässigen Nutzung von Räumlichkeiten durch Externe (Vereine)» vom 05.06.2020.

Der Bundesrat hat die Vorgaben für Schutzkonzepte per 22. Juni 2020 vereinfacht und für die verschiedenen Lebensbereiche vereinheitlicht. Nach wie vor ist es wichtig, Abstand zu halten, die Hände regelmässig gründlich zu waschen, wenn nötig Masken zu tragen und Trennwände anzubringen, um eine erneute Ausbreitung des neuen Coronavirus zu verhindern.

Für alle öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betriebe, einschliesslich obligatorische Schulen und nachobligatorische Bildungseinrichtungen, sowie für Veranstaltungen braucht es weiterhin ein Schutzkonzept. Private Veranstaltungen sowie öffentlich nicht zugängliche Betriebe benötigen keine Schutzkonzepte.

Für alle Branchen gelten dieselben Vorgaben für Schutzkonzepte. Diese Vorgaben sind durch die Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19 Epidemie (Art. 4 und Anhang) geregelt. Verbindliche Rahmen- und Musterschutzkonzepte gibt es nicht mehr, Branchen und Verbände können diese jedoch als Hilfestellung zur Verfügung stellen. Die Betreiber resp. Veranstalter sind weiterhin verpflichtet, ein Schutzkonzept zu erarbeiten und umzusetzen. Informationen zu den Schutzkonzepten sind auch auf der Webseite des SECO zu finden.

Weiterhin steht die Gesundheit aller beteiligten Personen an oberster Stelle. Durch geeignete Schutzmassnahmen soll die Anzahl der COVID-19 Neuerkrankungen auf einem niedrigen Niveau gehalten werden.

B: Grundlage

- Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19 Epidemie (SR 818.101.26, Stand 6. Juli 2020)

Basierend darauf erlässt die VSG Wigoltingen das vorliegende Schutzkonzept.

C: Grundsätze

Schutzkonzepte haben sich daran auszurichten, die allgemeinen Grundsätze zur Weiterverbreitung des Coronavirus auch im Zusammenhang mit Sportaktivitäten umzusetzen. Diese Grundsätze sind:

1. *Symptomfrei zur Aktivität*

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht an Aktivitäten in den Räumen der VSG Wigoltingen teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, resp. begeben sich in Isolation und klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.

2. Abstand halten

Bei der Anreise, beim Eintreten in die Gebäude der VSG Wigoltingen, in der Garderobe, bei Besprechungen, beim Duschen, nach der Aktivität, bei der Rückreise – in all diesen und ähnlichen Situationen sind 1.5 Meter Abstand nach wie vor einzuhalten. Wo der Abstand nicht gewährleistet ist, muss eine Gesichtsmaske getragen werden oder eine zweckmässige Abschränkung (z.B. Plexiglas) installiert sein. Auf traditionelle Gesten, welche einen Körperkontakt beinhalten wie z.B. Shakehands und Abklatschen, ist weiterhin zu verzichten.

3. Gründlich Hände waschen

Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände vor und nach der Aktivität gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld.

4. Präsenzlisten führen

Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing zu vereinfachen, führt der externe Nutzer für sämtliche Aktivitäten Präsenzlisten. Die Person, welche die Aktivität leitet, ist verantwortlich für die Vollständigkeit und die Korrektheit der Liste und dass diese zur Verfügung steht. In welcher Form die Liste geführt wird (doodle, App, Excel, usw.) ist dem externen Nutzer freigestellt.

5. Bezeichnung verantwortlicher Person

Jeder externe Nutzer, welcher die Wiederaufnahme von Aktivitäten plant, muss eine/n Corona-Beauftragte/n bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden.

D: Voraussetzung Schutzkonzept

Jeder externe Nutzer braucht für seine Aktivitäten ein eigenes Schutzkonzept.

Die Anlagen der VSG Wigoltingen dürfen nur benutzt werden, wenn ein für die entsprechenden Aktivitäten erstelltes Schutzkonzept eingereicht wird. Dieses kann der Schulverwaltung per E-Mail (raumvermietung@vsgwigoltingen.ch) zugestellt werden.

Die VSG Wigoltingen wird bei Kenntnisnahme auf Missstände hinweisen und ist berechtigt, Personen von der Anlage zu weisen. Im Wiederholungsfall wird die Nutzungserlaubnis per sofort entzogen.

Die VSG Wigoltingen behält sich vor, die Schulanlagen zu schliessen, wenn die allgemein bekannten Verhaltensregeln sowie die erarbeiteten Schutzkonzepte nicht eingehalten werden oder Bund und Kanton die Vorgaben ändern.

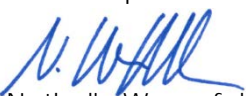
E: Allgemeine Hinweise

Ausführliche Informationen zu den Vorgaben für Schutzkonzepte, zur Erhebung von Kontaktdaten und zu den besonderen Massnahmen beim Aufeinandertreffen von mehr als 300 Personen sind im Anhang der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie zu finden unter <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20201774/index.html#app1ahref0>.

F: Gültigkeit

Das vorliegende Schutzkonzept der VSG Wigoltingen wird am 27. Juli 2020 durch das Präsidium der VSG Wigoltingen erlassen und per sofort in Kraft gesetzt. Es gilt bis auf weiteres. Kommt es seitens Bund und Kanton zu Änderungen, wird das Schutzkonzept entsprechend angepasst.

Die Schulpräsidentin



Nathalie Wasserfallen